

Investitionen und dem notwendigen Vorlaut für eine termin- und qualitätsgerechte Projektierung in ihre Bilanzinformation aufzunehmen. Über die Bilanzentscheidung ist der Anmelder entsprechend dem terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes zu informieren.

(2) Der Ermittlung des Projektierungsbedarfs sind die bestätigten zweigspezifischen Kennziffern, wie Aufwandsnormtive bzw. progressive Leistungs- und Aufwandskennziffern, zugrunde zu legen. Dabei ist von der Anwendung von Angebotsprojekten, der Wiederverwendung vorhandener Projekte und rationeller Projektierungsmethoden auszugehen.

(3) Die Projektierungseinrichtungen haben ihre Bilanzinformationen entsprechend Muster 2 dem zuständigen bilanzierenden Organ zu übergeben. Gleichzeitig sind Entscheidungsvorschläge zu Bilanzproblemen zu unterbreiten.

(4) Die bilanzierenden Organe für Projektierungsleistungen haben die Bilanzinformationen der Projektierungseinrichtungen des Bilanzbereiches zu einer Projektierungsbilanz zusammenzufassen, die erforderlichen Bilanzentscheidungen zu treffen und die Projektierungsbilanzen dem bilanzbestätigenden Organ zu übergeben. Die bilanzierenden Organe für Projektierungsleistungen haben eigenverantwortlich Differenzen mit den zuständigen Betrieben und Einrichtungen, Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen, örtlichen Räten, Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen zu klären bzw. ihrerseits den bilanzbestätigenden Organen Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten.

(5) Die Bilanzierung der bautechnischen Projektierung ist nach den vom Ministerium für Bauwesen getroffenen Regelungen vorzunehmen.

4. In Ziff. 8 (S. 37) wird in der Festlegung 1.1. „Abs. 3“ in „Abs. 4“ verändert.

Muster 2
(Vordruck 9201)

Bilanzinformation/Bilanz für . . . (Bilanzbereich) in 1 000 Std. im Planjahr

lfd. Bedarf/Deckung Nr. f. Investitionen	AST AST/GE GE AU				
	1	2	3	4	5 6 ¹
1. Projektierungsbedarf für den eigenen Bilanzverantwortungsbereich darunter: Projektierungsbedarf für Vorhaben des zentralen Planes der Vorbereitung					
2. Verfügbares Projektierungsaufkommen für Investitionen darunter: Projektierungsaufkommen für Vorhaben des zentralen Planes der Vorbereitung					
3. Bilanzergebnis für den eigenen Bilanzverantwortungsbereich darunter: Bilanzergebnis für Vorhaben des zentralen Planes der Vorbereitung					

VII. Zur Planung der Materialökonomie

Zu TeilM Abschnitt 21 (S. 5) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 3.1. (S. 9) wird Abs. 1 wie folgt gefaßt:

(1) Bei der Planung der materiellen Vorräte ist grundsätzlich davon auszugehen, den erforderlichen Leistungszuwachs mit gleichbleibenden oder sinkenden Beständen durchzuführen.

Der Planung der Maßnahmen zur Senkung der Bestände sind zugrunde zu legen:

- die staatlichen Vorgaben der Bestandshaltung, die staatlich festgelegten Normen, Normative, Kontingente und Limite für den Verbrauch und die Bevorratung von Energieträgern, Rohstoffen und Material
- ökonomisch begründete Bedarfsanforderungen in Übereinstimmung mit den im Plan festgelegten Leistungs- und Effektivitätszielen
- die in den Rechtsvorschriften festgelegten Bestell- und Lieferfristen
- die im Ergebnis des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu erreichende Beschleunigung im Produktionsdurchlauf durch Verkürzungen der Bearbeitungs-, Transport- und Lagerzeiten für die Verringerung der Bestände an unvollendeter Produktion
- ökonomisch begründete Bestandshaltung an Fertigerzeugnissen, mit der ein kontinuierlicher Absatz sowie eine hohe Disponibilität der volkswirtschaftlich verfügbaren Zwischen- und Endprodukte gewährleistet wird mit dem Ziel, die bei den Verbrauchern zu haltenden Materialvorräte zu verringern.

Die Kombinate und Betriebe haben mit den Planentwürfen nachzuweisen, daß die Vorgaben zur Bestandsbegrenzung und Bestandssenkung durch wissenschaftlich-technische und organisatorische Maßnahmen sowie durch technisch-ökonomisch begründete Vorratsnormen untersetzt sind. Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe haben den bilanzverantwortlichen Ministerien als Anlage zum Vordruck 1824 formlos für die wichtigsten Hauptsortimente der Erzeugnisposition nachzuweisen, daß die für die Versorgungsbereiche festzulegenden staatlichen Vorratsnormative durch entsprechende Lieferzyklen der Produktionsbetriebe untersetzt sind.

2. In Ziff. 3.1. (S. 9) werden als Absätze 4 und 5 aufgenommen:

(4) Mit der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne ist zur Sicherung der Einhaltung und gezielten Unterschreitung der staatlich vorgegebenen Obergrenzen für die Bestände an materiellen Umlaufmitteln in allen Betrieben und Kombinat eine Normierung der Umlaufmittel durchzuführen. Die Umlaufmittel sind durchgängig zu normieren. Mit der Normierung ist zu sichern, daß die in den Bilanzen festgelegten materiellen Fonds mit den dafür geplanten finanziellen Umlaufmitteln übereinstimmen Und die Umschlaggeschwindigkeit der Umlaufmittel erhöht wird. Die bilanzverantwortlichen Ministerien haben im Rahmen der Abstimmungen zur Ausarbeitung des Planentwurfs den Ministerien als Verantwortungs- und Versorgungsbereiche zusätzlich zu den zentral festgelegten Vorratsnormativen für alle weiteren S- und M-Positionen, die auf der Grundlage der entsprechenden MAK-Bilanzen erarbeiteten erzeugnisbezogenen Bestandskennziffern (liefer- und verbraucherseitig) zu übergeben. Die Minister der Versorgungsbereiche haben zu sichern, daß diese Bestandskennziffern der Normierung in den Betrieben zugrunde gelegt werden.

(5) Die Ergebnisse der durchgeführten Normierung sind von den Generaldirektoren der Kombinate ge-